

TE Bvwg Erkenntnis 2015/1/21 W136 2010848-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2015

Entscheidungsdatum

21.01.2015

Norm

BDG 1979 §135a Abs3

BDG 1979 §43 Abs2

BDG 1979 §92 Abs1 Z3

BDG 1979 §93 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2 Z1

1. BDG 1979 § 135a heute
2. BDG 1979 § 135a gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 135a gültig von 09.07.2019 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
4. BDG 1979 § 135a gültig von 02.09.2017 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
5. BDG 1979 § 135a gültig von 01.01.2014 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 92 heute
2. BDG 1979 § 92 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 92 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
4. BDG 1979 § 92 gültig von 01.01.2012 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 92 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
6. BDG 1979 § 92 gültig von 05.03.1983 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1983

1. BDG 1979 § 93 heute
2. BDG 1979 § 93 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. BDG 1979 § 93 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W136 2010848-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Vorsitzende und Dr. Albert KOBLIZEK und Mag. Christoph PROKSCH als fachkundige Laienrichter in der Disziplinarsache gegen XXXX, vertreten durch RA MMMag. Dr. Franz Josef GIESINGER, Dr. A. Heinzle Straße 34, 6840 Götzis, über die Beschwerde des Disziplinaranwaltes beim Bundesministerium für Justiz, gegen den Bescheid der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Justiz, vom 02.07.2014, GZ 3 Ds 6/14, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe nach mündlicher Verhandlung am 21.11.2014 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Vorsitzende und Dr. Albert KOBLIZEK und Mag. Christoph PROKSCH als fachkundige Laienrichter in der Disziplinarsache gegen römisch 40, vertreten durch RA MMMag. Dr. Franz Josef GIESINGER, Dr. A. Heinzle Straße 34, 6840 Götzis, über die Beschwerde des Disziplinaranwaltes beim Bundesministerium für Justiz, gegen den Bescheid der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Justiz, vom 02.07.2014, GZ 3 Ds 6/14, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe nach mündlicher Verhandlung am 21.11.2014 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 135a Abs. 3 BDG 1979 iVm § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 135 a, Absatz 3, BDG 1979 in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde vom 02.07.2014 wurde der Disziplinarbeschuldigte (im Folgenden kurz DB) schuldig erkannt, er habe im Zeitraum Anfang 2001 bis 31. August 2006 in seiner Funktion als Leiter der für das Firmenbuch zuständigen Gerichtsabteilung des XXXX XXXX unter Missachtung der in § 33 FBG geregelten Modalitäten und der einschlägigen Gebührenbestimmungen ohne Vorschreibung bzw. Verrechnung der zu entrichtenden Gebühren Verfügungsberechtigten von fünf näher genannten Unternehmen gegen ein von ihm privat verlangtes und vereinnahmtes Entgelt von insgesamt EUR 18.358,49 von ihm selbst angefertigte Kopien aus einer Vielzahl von Firmenbuchakten, insbesondere Eintragungsbeschlüssen, zugesandt und habe dadurch gegen seine Dienstpflicht gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 verstoßen und eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung iSd § 91 BDG 1979 begangen. Über den DB wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 12.000,- verhängt. 1. Mit Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde vom 02.07.2014 wurde der Disziplinarbeschuldigte (im Folgenden kurz DB) schuldig erkannt, er habe im Zeitraum Anfang 2001 bis 31. August 2006 in seiner Funktion als Leiter der für das Firmenbuch zuständigen

Gerichtsabteilung des römisch 40 römisch 40 unter Missachtung der in Paragraph 33, FBG geregelten Modalitäten und der einschlägigen Gebührenbestimmungen ohne Vorschreibung bzw. Verrechnung der zu entrichtenden Gebühren Verfügungsberechtigten von fünf näher genannten Unternehmen gegen ein von ihm privat verlangtes und vereinnahmtes Entgelt von insgesamt EUR 18.358,49 von ihm selbst angefertigte Kopien aus einer Vielzahl von Firmenbuchakten, insbesondere Eintragungsbeschlüssen, zugesandt und habe dadurch gegen seine Dienstpflicht gemäß Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979 verstoßen und eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung iSd Paragraph 91, BDG 1979 begangen. Über den DB wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 12.000,- verhängt.

Begründend wurde nach näheren Ausführungen zur Person des DB ausgeführt, dass dieser mit Urteil des XXXX XXXX vom 2. April 2014 wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen a- EUR 10,00 sowie zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten verurteilt wurde, wobei das Strafgericht den langen Tatzeitraum als erschwerend, die bisherige Unbescholtenheit, das umfassende Geständnis sowie das seit dem Jahr 2010 gegeben Wohlverhalten als strafmildernd gewertet habe. Hinsichtlich der Strafzumessung wurde ausgeführt, dass das zur Wahrheitsfindung beitragende umfassende Geständnis sowie die Rückerstattung des durch die Taten lukrierten finanziellen Vorteils an das XXXX XXXX als mildernd, die Faktenhäufung über einen langen Zeitraum sowie die zweimalige mit der Disziplinarstrafe des Verweises endende Anfassung des DB als erschwerend zu erwägen waren. Ausgehend vom massiven Gewicht der Dienstpflichtverletzung erweise sich die Verhängung einer Geldstrafe als tat- und schuldangemessen um spezial- und generalpräventiv gerade im Bereich des besonders von Beamten sicherzustellenden von der Allgemeinheit erwarteten Datenschutzes zu wirken. In Ansehung der einen gewissen Strafcharakter zeitigenden Endgültigkeit der Bezugskürzung bedürfe es noch nicht der Disziplinarstrafe der Entlassung und sei die Geldstrafe in der der festgesetzten Höhe zuzumessen gewesen.

Begründend wurde nach näheren Ausführungen zur Person des DB ausgeführt, dass dieser mit Urteil des römisch 40 römisch 40 vom 2. April 2014 wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen a- EUR 10,00 sowie zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten verurteilt wurde, wobei das Strafgericht den langen Tatzeitraum als erschwerend, die bisherige Unbescholtenheit, das umfassende Geständnis sowie das seit dem Jahr 2010 gegeben Wohlverhalten als strafmildernd gewertet habe. Hinsichtlich der Strafzumessung wurde ausgeführt, dass das zur Wahrheitsfindung beitragende umfassende Geständnis sowie die Rückerstattung des durch die Taten lukrierten finanziellen Vorteils an das römisch 40 römisch 40 als mildernd, die Faktenhäufung über einen langen Zeitraum sowie die zweimalige mit der Disziplinarstrafe des Verweises endende Anfassung des DB als erschwerend zu erwägen waren. Ausgehend vom massiven Gewicht der Dienstpflichtverletzung erweise sich die Verhängung einer Geldstrafe als tat- und schuldangemessen um spezial- und generalpräventiv gerade im Bereich des besonders von Beamten sicherzustellenden von der Allgemeinheit erwarteten Datenschutzes zu wirken. In Ansehung der einen gewissen Strafcharakter zeitigenden Endgültigkeit der Bezugskürzung bedürfe es noch nicht der Disziplinarstrafe der Entlassung und sei die Geldstrafe in der der festgesetzten Höhe zuzumessen gewesen.

2. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde des Disziplinaranwaltes beim Bundesministerium für Justiz vom 07.08.2014 richtete sich gegen den Strafausspruch der belangten Behörde, der Schuldspruch des Disziplinarerkenntnisses der belangten Behörde ist somit in Rechtskraft erwachsen. Beantragt wurde, die Entlassung des DB auszusprechen. Unter Hinweis auf die Bestimmung des § 93 Abs. 1 BDG 1979 könne eine Entlassung allein aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt sein, wenn ein objektiv besonders schwerwiegendes Delikt geeignet sei, das Ansehen der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit grundlegend zu schädigen oder innerhalb der Dienststelle negative Vorbildwirkung zu haben. Der DB habe sich einer besonders schweren Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht, die es der Dienstbehörde unzumutbar mache, das Dienstverhältnis fortzusetzen. Dies gelte umso mehr, als der DB der Republik einen erheblichen Vermögensschaden zugefügt habe und auch das ihm entgegen gebrachten Vertrauen massiv und tiefgreifende missbraucht habe. Er habe das durch seine dienstliche Tätigkeit erworbene Insiderwissen genützt, um sich einen Vermögensvorteil in Form von Zahlungen durch Dritte zu verschaffen. Zwar sei die geständige Verantwortung und die Schadensgutmachung als mildernd zu werten, jedoch lasse der DB seit etwa 15 Jahren wiederholt erkennen, dass er sich mit den Anforderungen an das Verhalten im öffentlichen Dienst nicht abfinden kann. Aufgrund mehrfacher Disziplinarverstöße sei es nicht unwahrscheinlich, dass der DB sich auch in Zukunft nicht so verhalten werde, wie es von einem Beamten im öffentlichen Dienst zu erwarten sei. Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur früheren Rechtslage, wonach die Disziplinarstrafe der Entlassung dem Zweck diene, das Dienstverhältnis mit einem Beamten aufzulösen, dessen Vertrauenswürdigkeit zerstört sei, sei im

konkreten Fall auch bei gegebener Rechtslage im Sinne generalpräventiver Überlegungen eine Entlassung zur Sanktionierung des vorliegenden Verhaltens auszusprechen gewesen. Den Ausführungen der Disziplarkommission, wonach der Endgültigkeit der Bezugskürzung ein gewisser Strafcharakter zukomme, sei entgegenzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dem vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Rechtsfolgen der Suspendierung keinerlei Strafbedeutung zukomme.² Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde des Disziplinaranwaltes beim Bundesministerium für Justiz vom 07.08.2014 richtete sich gegen den Strafausspruch der belangten Behörde, der Schuldpruch des Disziplinarerkenntnisses der belangten Behörde ist somit in Rechtskraft erwachsen. Beantragt wurde, die Entlassung des DB auszusprechen. Unter Hinweis auf die Bestimmung des Paragraph 93, Absatz eins, BDG 1979 könne eine Entlassung allein aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt sein, wenn ein objektiv besonders schwerwiegendes Delikt geeignet sei, das Ansehen der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit grundlegend zu schädigen oder innerhalb der Dienststelle negative Vorbildwirkung zu haben. Der DB habe sich einer besonders schweren Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht, die es der Dienstbehörde unzumutbar mache, das Dienstverhältnis fortzusetzen. Dies gelte umso mehr, als der DB der Republik einen erheblichen Vermögensschaden zugefügt habe und auch das ihm entgegen gebrachten Vertrauen massiv und tiefgreifende missbraucht habe. Er habe das durch seine dienstliche Tätigkeit erworbene Insiderwissen genützt, um sich einen Vermögensvorteil in Form von Zahlungen durch Dritte zu verschaffen. Zwar sei die geständige Verantwortung und die Schadensgutmachung als mildernd zu werten, jedoch lasse der DB seit etwa 15 Jahren wiederholt erkennen, dass er sich mit den Anforderungen an das Verhalten im öffentlichen Dienst nicht abfinden kann. Aufgrund mehrfacher Disziplinarverstöße sei es nicht unwahrscheinlich, dass der DB sich auch in Zukunft nicht so verhalten werde, wie es von einem Beamten im öffentlichen Dienst zu erwarten sei. Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur früheren Rechtslage, wonach die Disziplinarstrafe der Entlassung dem Zweck diene, das Dienstverhältnis mit einem Beamten aufzulösen, dessen Vertrauenswürdigkeit zerstört sei, sei im konkreten Fall auch bei gegebener Rechtslage im Sinne generalpräventiver Überlegungen eine Entlassung zur Sanktionierung des vorliegenden Verhaltens auszusprechen gewesen. Den Ausführungen der Disziplarkommission, wonach der Endgültigkeit der Bezugskürzung ein gewisser Strafcharakter zukomme, sei entgegenzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dem vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Rechtsfolgen der Suspendierung keinerlei Strafbedeutung zukomme.

3. Mit Note vom 12.08.2014 wurde verfahrensgegenständliche Beschwerde durch die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

4. Mit Schreiben vom 10.09.2014 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht dem DB zu Händen seines rechtsfreundlichen Vertreters gemäß § 10 VwGVG die verfahrensgegenständliche Beschwerde zur Kenntnis- und allfälligen Stellungnahme⁴. Mit Schreiben vom 10.09.2014 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht dem DB zu Händen seines rechtsfreundlichen Vertreters gemäß Paragraph 10, VwGVG die verfahrensgegenständliche Beschwerde zur Kenntnis- und allfälligen Stellungnahme

5. Mit Eingabe vom 26.09.2014 übermittelte der DB den Beschluss des Oberlandesgerichtes XXXX vom 18.07.2014 mit dem der Beschwerde des DB Folge gegeben wurde und die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von zwölf auf neun Monate gemildert wurde. Ergänzend wurde vorgebracht, dass der DB gewillt sei, sich zukünftig wohl zu verhalten, was sich auch daran zeige, dass er sich seit mehreren Jahren nichts mehr zuschulden habe kommen lassen. Trotz des Umstandes, dass das Strafverfahren seit Oktober 2010 behänge, habe er seine Arbeiten vorbildlich ausgeführt. Der DB habe sich nicht nur seit einigen Jahren wieder wohl verhalten, sondern wolle sich auch mit voller Kraft rehabilitieren. Von einer negativen Vorbildwirkung - wie beschwerdegegenständlich ausgeführt - könne nicht die Rede sein, denn von einer negativen Vorbildwirkung sei auch die Dienstbehörde nicht ausgegangen. Nur so sei es nämlich zu erklären, dass mit der Einbringung einer Disziplinaranzeige und dem Ausspruch der Suspendierung drei Jahre zugewartet wurde, anstatt sofort zu reagieren. Damit sei dem DB suggeriert worden, dass die Dienstbehörde gegen die Fortführung des Dienstverhältnisses keine Einwände hätte.⁵ Mit Eingabe vom 26.09.2014 übermittelte der DB den Beschluss des Oberlandesgerichtes römisch 40 vom 18.07.2014 mit dem der Beschwerde des DB Folge gegeben wurde und die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von zwölf auf neun Monate gemildert wurde. Ergänzend wurde vorgebracht, dass der DB gewillt sei, sich zukünftig wohl zu verhalten, was sich auch daran zeige, dass er sich seit mehreren Jahren nichts mehr zuschulden habe kommen lassen. Trotz des Umstandes, dass das Strafverfahren seit Oktober 2010 behänge, habe er seine Arbeiten vorbildlich ausgeführt. Der DB habe sich nicht nur seit einigen Jahren wieder wohl verhalten, sondern wolle sich auch mit voller Kraft rehabilitieren. Von einer negativen Vorbildwirkung - wie

beschwerdegegenständlich ausgeführt - könne nicht die Rede sein, denn von einer negativen Vorbildwirkung sei auch die Dienstbehörde nicht ausgegangen. Nur so sei es nämlich zu erklären, dass mit der Einbringung einer Disziplinaranzeige und dem Ausspruch der Suspendierung drei Jahre zugewartet wurde, anstatt sofort zu reagieren. Damit sei dem DB suggeriert worden, dass die Dienstbehörde gegen die Fortführung des Dienstverhältnisses keine Einwände hätte.

6. Am 21.11.2014 fand eine mündliche Verhandlung vor dem zur Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde zuständigen Bundesverwaltungsgericht im Gegenstand statt.

Der DB gab an, dass er noch immer auf dem Arbeitsplatz des Rechnungsführers eingeteilt sei und diese Tätigkeit auch bis zu seiner Suspendierung unbeanstandet ausgeübt habe. Als Rechnungsführer habe er auch mit Geldgebarung zu tun. Hinsichtlich der Disziplinarstrafe des Verweises, die im Jahr 2013 ausgesprochen wurde, führte der DB aus, dass er damals tatsächlich in der Verwahrstelle tätig gewesen sei und einem überlasteten Kollegen ausgeholfen habe. Dabei sei es zu einer Pflichtverletzung dergestalt gekommen, dass er Suchtmittel in nichtversiegelten Behältnissen übernommen habe. Die begangene Pflichtverletzung tue ihm sehr leid, er wolle sich entschuldigen, dass er dem Ansehen des Gerichtes geschadet habe.

7. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung wurde das gegenständliche Erkenntnis samt den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

1.1. Zur Person des DB

Der DB ist am XXXX geboren, wurde am 04.08.1980 als Vertragsbediensteter beim XXXX aufgenommen und mit 01.02.1994 als Beamter ernannt. Der DB wurde zunächst als Kanzleileiter für die Geschäftsbereiche Außerstreit- und Firmenbuchsachen und ab 01.09.2006 als Rechnungsführer beim XXXX eingesetzt. Zwischen 2008 und Juli 2011 wurde der DB neben seiner Tätigkeit als Rechnungsführer in der Verwahrstelle des XXXX eingesetzt. Der DB ist am römisch 40 geboren, wurde am 04.08.1980 als Vertragsbediensteter beim römisch 40 aufgenommen und mit 01.02.1994 als Beamter ernannt. Der DB wurde zunächst als Kanzleileiter für die Geschäftsbereiche Außerstreit- und Firmenbuchsachen und ab 01.09.2006 als Rechnungsführer beim römisch 40 eingesetzt. Zwischen 2008 und Juli 2011 wurde der DB neben seiner Tätigkeit als Rechnungsführer in der Verwahrstelle des römisch 40 eingesetzt.

Mit Disziplinarerkenntnissen wurde über den DB im Jahr 2000 und am 10.07.2013 jeweils die Disziplinarstrafe des Verweises ausgesprochen, der letzte Verweis wurde ausgesprochen, weil der DB in seiner Tätigkeit in der Verwahrstelle entgegen den einschlägigen Erlässen des BMJ Suchtmittel in nicht versiegelten Behältern übernommen hatte und den Dokumentierungspflichten in diesem Zusammenhang unzureichend nachgekommen war.

Der DB ist ledig, unterhaltspflichtig für zwei Töchter und kümmert sich um seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe 6), die bei ihm in seinem Eigenheim lebt. Seine Verbindlichkeiten betragen insgesamt EUR 250.000,-.

1.2. Zur Pflichtverletzung

Der Schuldspruch des bekämpften Bescheides, wie unter I. Verfahrensgang dargestellt, ist in Rechtskraft erwachsen. Der Schuldspruch des bekämpften Bescheides, wie unter römisch eins. Verfahrensgang dargestellt, ist in Rechtskraft erwachsen.

Der DB wurde sachgleich am 02.04.2014 vom XXXX wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB rechtskräftig schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen sowie zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von zwölf Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes XXXX vom 18.07.2014 unter Berücksichtigung der nachgewiesenen gänzlichen Schadensgutmachung nachträglich auf neun Monate gemildert. Der DB wurde sachgleich am 02.04.2014 vom römisch 40 wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB rechtskräftig schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen sowie zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von zwölf Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes römisch 40 vom 18.07.2014 unter Berücksichtigung der nachgewiesenen gänzlichen Schadensgutmachung nachträglich auf neun Monate gemildert.

Vom anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurde die Dienstbehörde im Juli 2011 von der Staatsanwaltschaft verständigt, die Anklageschrift gegen den DB wurde im Jänner 2014 eingebracht, mit Bescheid der Dienstbehörde vom 04.02.2014 wurde der DB vorläufig vom Dienst suspendiert und am 14.02.2014 Disziplinaranzeige erstattet. Bei seiner ersten Einvernahme durch Beamte des LKA XXXX am 05.12.2012 zeigte sich der DB hinsichtlich des angelasteten Sachverhaltes voll geständig und bot sofortige Schadenswiedergutmachung an. Vom anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurde die Dienstbehörde im Juli 2011 von der Staatsanwaltschaft verständigt, die Anklageschrift gegen den DB wurde im Jänner 2014 eingebracht, mit Bescheid der Dienstbehörde vom 04.02.2014 wurde der DB vorläufig vom Dienst suspendiert und am 14.02.2014 Disziplinaranzeige erstattet. Bei seiner ersten Einvernahme durch Beamte des LKA römisch 40 am 05.12.2012 zeigte sich der DB hinsichtlich des angelasteten Sachverhaltes voll geständig und bot sofortige Schadenswiedergutmachung an.

2. Beweiswürdigung

Diese Feststellungen konnten aus der unbestrittenen Aktenlage sowie den diesbezüglichen unbestrittenen Angaben des DB in der mündlichen Verhandlung getroffen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 135a BDG 1979 hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen, wenn der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 135 a, BDG 1979 hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen, wenn der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Für den Beschwerdefall ist folgende Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 in der vor der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 147/208 (BDG 1979) geltenden Fassung maßgeblich. Für den Beschwerdefall ist folgende Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, in der vor der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. römisch eins Nr. 147/208 (BDG 1979) geltenden Fassung maßgeblich.

"§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit

des Beamten Bedacht zu nehmen.".....

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen.

Den Ausführungen des Disziplinaranwaltes hinsichtlich der besonderen Schwere der gegenständlichen Pflichtverletzung auch im Hinblick auf den Funktionsbezug durch Verschaffung eines Vermögensvorteiles unter Ausnutzung seiner Amtsstellung ist zwar grundsätzlich beizutreten, im Hinblick auf den Tatzeitraum der begangenen Pflichtverletzung kommt jedoch dem daraus gezogenem Schluss, dass die Entlassung des DB schon aus generalpräventiven Gründen auszusprechen ist, keine Berechtigung zu. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich ungeachtet der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides § 93 Abs. 1 BDG 1979 bereits in seiner Fassung nach der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 147, in Kraft getreten war, diese Fassung, nach welcher es für die Strafzumessung auch maßgeblich ist, ob die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegen zu wirken, bei der Festlegung der Höhe der Disziplinarstrafe noch nicht anzuwenden, da bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmungen des Disziplinarrechtes (Verbot der Rückwirkung), die neue Rechtslage in Anbetracht des vor dem Inkrafttreten der Novellierung gesetzten Verhaltens des Beschuldigten keine Anwendung zu finden hat (VwGH vom 12.11.2013, Zl. 2013/09/0045). Den Ausführungen des Disziplinaranwaltes hinsichtlich der besonderen Schwere der gegenständlichen Pflichtverletzung auch im Hinblick auf den Funktionsbezug durch Verschaffung eines Vermögensvorteiles unter Ausnutzung seiner Amtsstellung ist zwar grundsätzlich beizutreten, im Hinblick auf den Tatzeitraum der begangenen Pflichtverletzung kommt jedoch dem daraus gezogenem Schluss, dass die Entlassung des DB schon aus generalpräventiven Gründen auszusprechen ist, keine Berechtigung zu. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich ungeachtet der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides Paragraph 93, Absatz eins, BDG 1979 bereits in seiner Fassung nach der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. römisch eins Nr. 147, in Kraft getreten war, diese Fassung, nach welcher es für die Strafzumessung auch maßgeblich ist, ob die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegen zu wirken, bei der Festlegung der Höhe der Disziplinarstrafe noch nicht anzuwenden, da bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmungen des Disziplinarrechtes (Verbot der Rückwirkung), die neue Rechtslage in Anbetracht des vor dem Inkrafttreten der Novellierung gesetzten Verhaltens des Beschuldigten keine Anwendung zu finden hat (VwGH vom 12.11.2013, Zl. 2013/09/0045).

Zu den Strafbemessungsregeln der §§ 93 ff BDG 1979, in der somit hier maßgeblichen Fassung vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008 hat der Verwaltungsgerichtshof u.a. in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 2008, Zl. 2007/09/0012, Folgendes ausgeführt: Zu den Strafbemessungsregeln der Paragraphen 93, ff BDG 1979, in der somit hier maßgeblichen Fassung vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2008 hat der Verwaltungsgerichtshof u.a. in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 2008, Zl. 2007/09/0012, Folgendes ausgeführt:

"Im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 14. November 2007, Zl. 2005/09/0115, wurde von dem in der früheren Judikatur entwickelten 'Untragbarkeitsgrundsatz' abgegangen und betont, dass § 93 Abs. 1 erster Satz BDG 1979 die Schwere der Dienstpflichtverletzung als 'Maß für die Höhe der Strafe' festlegt. Dieser Maßstab richtet sich nach dem Ausmaß der Schuld im Sinne der 'Strafbemessungsschuld' des Strafrechtes. Für die Strafbemessung ist danach sowohl das objektive Gewicht der Tat maßgebend wie auch der Grad des Verschuldens (vgl. die Erläuterung zur Vorgängerbestimmung des § 93 BDG 1979 im BDG 1977, 500 BlgNR14. GP 83). Das objektive Gewicht der Tat (der 'Unrechtsgehalt') wird dabei in jedem konkreten Einzelfall - in Ermangelung eines typisierten Straftatbestandskatalogs im Sinne etwa des StGB - wesentlich durch die objektive Schwere der in jedem Einzelfall konkret festzustellenden Rechtsgutbeeinträchtigung bestimmt. Es ist ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei Beurteilung der Schwere einer Dienstpflichtverletzung gemäß § 93 Abs. 1 BDG 1979 als gravierend ins Gewicht fällt, wenn ein Beamter durch die ihm vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen gerade jene Werte verletzt, deren Schutz ihm in seiner Stellung oblag (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. November 2001, Zl. 2000/09/0021). An dieser Auffassung hat sich auch durch das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 14. November 2007, Zl. 2005/09/0115, nichts Grundsätzliches geändert. Hinsichtlich des Grades des Verschuldens ist nach dem gemäß § 93 Abs. 1 dritter Satz

BDG 1979 zu berücksichtigenden § 32 StGB darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen können."Im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 14. November 2007, Zl. 2005/09/0115, wurde von dem in der früheren Judikatur entwickelten 'Untragbarkeitsgrundsatz' abgegangen und betont, dass Paragraph 93, Absatz eins, erster Satz BDG 1979 die Schwere der Dienstpflichtverletzung als 'Maß für die Höhe der Strafe' festlegt. Dieser Maßstab richtet sich nach dem Ausmaß der Schuld im Sinne der 'Strafbemessungsschuld' des Strafrechtes. Für die Strafbemessung ist danach sowohl das objektive Gewicht der Tat maßgebend wie auch der Grad des Verschuldens vergleiche die Erläuterung zur Vorgängerbestimmung des Paragraph 93, BDG 1979 im BDG 1977, 500 BlgNR14. Gesetzgebungsperiode 83). Das objektive Gewicht der Tat (der 'Unrechtsgehalt') wird dabei in jedem konkreten Einzelfall - in Ermangelung eines typisierten Straftatbestandskatalogs im Sinne etwa des StGB - wesentlich durch die objektive Schwere der in jedem Einzelfall konkret festzustellenden Rechtsgutbeeinträchtigung bestimmt. Es ist ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei Beurteilung der Schwere einer Dienstpflichtverletzung gemäß Paragraph 93, Absatz eins, BDG 1979 als gravierend ins Gewicht fällt, wenn ein Beamter durch die ihm vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen gerade jene Werte verletzt, deren Schutz ihm in seiner Stellung oblag vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 20. November 2001, Zl. 2000/09/0021). An dieser Auffassung hat sich auch durch das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 14. November 2007, Zl. 2005/09/0115, nichts Grundsätzliches geändert. Hinsichtlich des Grades des Verschuldens ist nach dem gemäß Paragraph 93, Absatz eins, dritter Satz BDG 1979 zu berücksichtigenden Paragraph 32, StGB darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen können.

Für die Strafbemessung im engeren Sinn ist weiters zu prüfen, inwieweit eine Disziplinarstrafe erforderlich ist, um den Täter von der weiteren Begehung von Dienstpflichtverletzungen abzuhalten; ferner sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe iS der §§ 33 ff StGB zu berücksichtigen, die nicht die Tatbegehungsschuld betreffen, also im Zeitpunkt der Tatausübung noch nicht vorhanden waren, wie etwa die seither verstrichene Zeit, Schadenswiedergutmachung oder das reumütige Geständnis. Wiegt die Dienstpflichtverletzung besonders schwer - insbesondere unter Berücksichtigung des objektiven Unrechtsgehalts der Tat - so kann von der Verhängung einer hohen (der höchsten) Disziplinarstrafe allerdings nur abgesehen werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen oder wenn keine spezialpräventiven Gründe die Verhängung einer Strafe in diesem Ausmaß gebieten. Soweit es um eine Entlassung geht, ist die spezialpräventive Erforderlichkeit einer solchen (der disziplinarrechtlichen Tatschuld angemessenen) schweren Disziplinarstrafe nicht erst dann anzunehmen, wenn sich die Aussichten auf ein künftiges Unterbleiben von Dienstpflichtverletzungen - bei Beschränkung auf eine mildere Strafe - in einer vagen Hoffnung erschöpfen, und wird umgekehrt nicht nur bei besonderer Gewähr dafür zu verneinen sein. Abzustellen ist auf einen dazwischen liegenden Maßstab einer begründeten Wahrscheinlichkeit. Dabei ist freilich eine Entlassung schon nach der ersten schweren Dienstpflichtverletzung nicht ausgeschlossen, wenn auf Grund ihrer Eigenart und der Persönlichkeit des Täters die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser im Falle einer geringeren Sanktion weitere Dienstpflichtverletzungen begehen werde."Für die Strafbemessung im engeren Sinn ist weiters zu prüfen, inwieweit eine Disziplinarstrafe erforderlich ist, um den Täter von der weiteren Begehung von Dienstpflichtverletzungen abzuhalten; ferner sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe iS der Paragraphen 33, ff StGB zu berücksichtigen, die nicht die Tatbegehungsschuld betreffen, also im Zeitpunkt der Tatausübung noch nicht vorhanden waren, wie etwa die seither verstrichene Zeit, Schadenswiedergutmachung oder das reumütige Geständnis. Wiegt die Dienstpflichtverletzung besonders schwer - insbesondere unter Berücksichtigung des objektiven Unrechtsgehalts der Tat - so kann von der Verhängung einer hohen (der höchsten) Disziplinarstrafe allerdings nur abgesehen werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen oder wenn keine spezialpräventiven Gründe die Verhängung einer Strafe in diesem Ausmaß gebieten. Soweit es um eine Entlassung geht, ist die spezialpräventive Erforderlichkeit einer solchen (der disziplinarrechtlichen Tatschuld angemessenen) schweren Disziplinarstrafe nicht erst dann anzunehmen, wenn sich die Aussichten auf ein künftiges Unterbleiben von Dienstpflichtverletzungen - bei Beschränkung auf eine mildere Strafe - in einer vagen Hoffnung erschöpfen, und wird umgekehrt nicht nur bei besonderer Gewähr dafür zu verneinen sein. Abzustellen ist auf einen dazwischen liegenden Maßstab einer begründeten Wahrscheinlichkeit. Dabei ist freilich eine Entlassung schon nach der ersten schweren

Dienstpflchtverletzung nicht ausgeschlossen, wenn auf Grund ihrer Eigenart und der Persnlichkeit des Tters die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser im Falle einer geringeren Sanktion weitere Dienstpflchtverletzungen begehen werde."

Selbst wenn man im gegenstndlichen Fall die Auffassung vertrte, dass die objektive Schwere und der Unrechtsgehalt der begangenen Dienstpflchtverletzung im Hinblick darauf, dass diese den Kernbereich der Ttigkeit des DB als Firmenbuchleiter betraf, eine Entlassung erforderlich erscheinen lsst - was vom Beschwerdefhrer im Hinblick auf seine Ausfhrungen zur Generalprvention nicht behauptet wurde - war im Sinne der obigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu prfen, ob die Disziplinarstrafe der Entlassung unter spezialprventiven Gesichtspunkten tatschlich erforderlich ist, um dem Beschuldigten das Unrecht seines Fehlverhaltens vor Augen zu fhren und ihn - mangels weiterer Beschftigung als Beamter - in Zukunft von (derartigen) Dienstpflchtverletzungen abzuhalten oder ob die Abwgung aller Erschwerungs- und Milderungsgrnde und seine Zukunftsprognose zu dem Ergebnis fhren, dass doch noch mit einer - allerdings erheblichen - Geldstrafe das Auslangen gefunden werden kann.

Den diesbzglich beschwerdegegenstndlichen Ausfhrungen, wonach der DB im Hinblick auf einen im Herbst 2013 ausgesprochenen Verweis erkennen lsst, dass er sich mit den Anforderungen im ffentlichen Dienst nicht abfinden kann und eine Entlassung erforderlich ist, um ihn von weiteren Pflchtverletzungen abzuhalten ist folgendes entgegen zu halten:

Sptestens seit Juli 2011 war die Dienstbhre ber die strafrechtlichen Erhebungen, die schlieBlich zur strafergerichtlichen Verurteilung des DB gefhrt haben, somit ber die bestehende Verdachtslage informiert, wobei sich der DB von Anfang an gestndig zeigte. Die Dienstbhre hat trotz dieses Umstandes den DB in seinem Amt als Rechnungsfhrer - und somit auch mit Geldgebarung betraut - belassen und erst im Jahr 2014 nach Anklageerhebung Disziplinaranzeige erstattet bzw. den DB vom Dienst suspendiert. Damit hat bereits die Dienstbhre als Disziplinarbhre ebenso wie die belangte Bhre im bekmpften Bescheid deutlich gemacht, dass sie nicht davon ausgeht, dass bei Belassung des DB im Amt mit der Begehung weiterer Pflchtverletzungen zu rechnen wre. Der Richtigkeit dieser Prognose steht auch nicht die vom DB zwischenzeitlich begangene Pflchtverletzung, die mit einem Verweis geahndet wurde, entgegen, zumal sie weder auf einer hnlichen schdlichen Neigung wie der verfahrensgegenstndliche Pflchtverletzung beruht (der DB hatte die Nichtkenntnis der Weisungslage im Zusammenhang mit der Verwahrung von Suchtgiften zu verantworten) noch den Kernbereich seiner dienstlichen Aufgaben betraf.

Seiner Ttigkeit als Rechnungsfhrer ist der DB bis zu seiner Suspendierung im Februar 2014 unbeanstandet nachgekommen, die vom Disziplinaranwalt behauptete vllige Zerstörung der Vertrauenswrdigkeit des DB kann somit nicht festgestellt werden. In diesem Sinne kann im Hinblick auf die von der belangten Bhre gewrdigten Milderungs- und Erschwerungsgrnde eine Rechtswidrigkeit des bekmpften Bescheides darin, dass nicht die Disziplinarstrafe der Entlassung ausgesprochen wurde, nicht erkannt werden. Im Hinblick auf die reumtige Verantwortung des DB im Rahmen der mndlichen Verhandlung geht auch das Bundesverwaltungsgericht unter Bedachtnahme auf den vom DB gewonnen persnlichen Eindruck davon aus, dass mit der vom Verwaltungsgerichtshof in stndiger Rechtsprechung geforderten begrndete Wahrscheinlichkeit im gegenstndlichen Fall nicht der Disziplinarstrafe der Entlassung bedarf, um den DB von der Begehung weiterer Pflchtverletzungen abzuhalten.

Den beschwerdegegenstndlichen Ausfhrungen, wonach entgegen der Ansicht der belangten Bhre der (Endgltigkeit) der Bezugskürzung kein Strafcharakter zukäme, ist durchaus beizutreten, dass die diesbzglichen Überlegungen der belangten Bhre zu einer unrichtigen Strafzumessung der verhängten Geldstrafe gefhrt htten, wurde jedoch nicht behauptet und kann nach dem vom DB vor dem Bundesverwaltungsgericht glaubhaften Angaben ber seine Vermgensverhltnisse und Sorgepflichten auch nicht erkannt werden.

Im Sinne der obigen Ausfhrungen war die Beschwerde abzuweisen.

Zu B) Unzulssigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulssig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulssig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die unter A) zitierte Judikatur wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die unter A) zitierte Judikatur wird verwiesen.

Schlagworte

Amtsmissbrauch, Disziplinaranwalt - Abweisung, Geldstrafe, Justizverwaltung, Rechnungsführer, Schwere der Dienstpflichtverletzung, Spezialprävention, Strafbemessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W136.2010848.1.00

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at